

Verzicht auf Auszahlung des Zivildienstgeldes nach § 76b Abs. 9 ZDG

An die
Zivildienstserviceagentur
Marxergasse 2
1030 Wien
E-Mail: info@zivildienst.gv.at

Der Rechtsträger

der Einrichtung Einrichtungs-Zahl:

beantragte die Zuweisung von Herrn Zivildienst-Zahl:

geb. am für den Antrittstermin (Monat/Jahr):

Der genannte Rechtsträger erklärt unwiderruflich, auf das **Zivildienstgeld von monatlich 740 Euro (für Einrichtungen der Kategorie 1) bzw. 550 Euro (für Einrichtungen der Kategorie 2) für die gesamte Dauer des Zivildienstes des genannten Zivildienstpflichtigen zu verzichten.** Rechtsgrundlagen: § 28 Abs. 4 ZDG, § 76b Abs. 9 ZDG

Die **finanziellen Verpflichtungen des Rechtsträgers (der Einrichtung)** gegenüber dem Zivildienstleistenden **gelten** genauso wie für sonstige Zivildienstleistende. Das bedeutet u.a., der Rechtsträger (die Einrichtung) muss dem Zivildienstleistenden die **monatliche Grundvergütung auszahlen** und eine **angemessene Naturalverpflegung** bereitstellen oder anstelle der Naturalverpflegung das **Verpflegungsgeld** auszahlen. Es gilt wie für sonstige Zivildienstleistende das Zivildienstgesetz.

Der Rechtsträger wird darauf aufmerksam gemacht, dass er **für die gesamte Zivildienstdauer** des genannten Zivildienstpflichtigen – und ungeachtet etwaiger Ausfälle anderer Zivildienstleistender – **kein Zivildienstgeld** nach § 28 Abs. 4 ZDG erhalten wird.

.....
Datum

.....
firmenmäßige Unterfertigung

Rechtsgrundlage:

§ 28 Abs. 4 ZDG: Das Zivildienstgeld für Rechtsträger von Einrichtungen beträgt je Zivildienstleistendem und Monat für Dienst

1. im Rettungswesen und in der Katastrophenhilfe 740 Euro und
2. in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Betreuung von Drogenabhängigen, Vertriebenen, Asylwerbern, Flüchtlingen oder von Menschen in Schubhaft 550 Euro.

§ 76b Abs. 9 ZDG: Auf vermögensrechtliche Ansprüche auf Grund dieses Bundesgesetzes kann vom Anspruchsberechtigten jederzeit verzichtet werden.